

Gemeinderat Zielitz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-Zi/1161/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.07.2022
Betreff: Beschluss über die Aufstellung einer Wohnbau- und Wohnraumfördersatzung für die Gemeinde Zielitz	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Knoost, Tobias
Beratungsfolge	02.08.2022 Gemeinderat Zielitz

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der als Anlage beigefügten Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Zielitz zur Förderung von Wohnungsbau in der Gemeinde Zielitz (Wohnbau – und Wohnraumfördersatzung), als Satzung.
2. Die Mittel für die Wohnbau- und Wohnraumfördersatzung sind in den Haushalten ab 2023 zu planen.

Begründung:

Um die gestiegenen Kosten für den Grunderwerb der Bauplätze für die bestehenden Kaufinteressenten etwas abzufangen und um das Baugebiet für weitere Interessenten attraktiv zu gestalten, soll die Wohnbau- und Wohnraumfördersatzung wiedereingeführt werden.

Die Mittel sind in den kommenden Haushalten zu berücksichtigen.

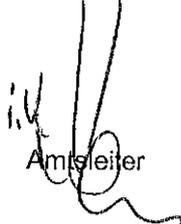
Anlagen:

Anlage - Entwurf Wohnbau- und Wohnraumfördersatzung

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2022 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2022	Haushaltsstelle	
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:				
Erläuterungen:				


Verbandsbürgermeister

Kämmerei


Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium GR		TOP 7	<input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: 02.08.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja 8	Nein 0	Enthaltungen 0	Siegel:  Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat



Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Zielitz zur Förderung von Wohnungsbau in der Gemeinde Zielitz (Wohnbau- und Wohnraumfördersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zielitz in der Sitzung am 02.08.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Satzungszweck

Die demographische Entwicklung in Sachsen-Anhalt hat auch die Gemeinde Zielitz erreicht. Der Bevölkerungsrückgang im Territorium wird immer dramatischer und führt zur Überalterung der Bevölkerung. Um diesem Trend entgegenzuwirken, die Attraktivität des Eigenheimbaues und der Schaffung zusätzlichen Wohnraumes in den Ortsteilen Zielitz und Schricke zu verbessern sowie die Auslastung freier und freigewordener innerörtlicher Wohnbauflächen und vor allem die Wiedernutzbarmachung vorhandener Bausubstanz zu fördern, stellt die Gemeinde finanzielle Mittel zur Schaffung neuen Wohnraums zur Verfügung.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Förderung von Vorhaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen worden sein. Als Maßnahmenbeginn zählt der erste Auftrag zu Durchführung von Bauleistungen. Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Gutachten und Vermessungsarbeiten gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird. Der Widerruf kann auch teilweise erfolgen.
3. Änderungen an den Eigentumsverhältnissen oder des Hauptwohnsitzes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Schaffung selbstgenutzten Wohneigentums dienen, und zwar
 - a. die Neuschaffung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen und

- b. die Neuschaffung und der Ausbau von Wohnraum in Gebäuden, die bisher nicht als Wohnraum nutzbar sind.

Der förderfähige neugeschaffene Wohnraum hat eine Mindestgröße von 60 m² und stellt eine voll funktionsfähige Wohneinheit dar.

Alle übrigen Fälle werden als Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat entschieden.

2. Der kommunale Zuschuss beträgt 5.000,- €.
3. Der Zuschuss erhöht sich je zum Haushalt gehörenden Kind, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 1.000,- €.

§ 5

Anweisungen zum Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Sitz Rogätz. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Verwaltungsverfahren.
2. Die Anträge sind mindestens 1 Monat vor Baubeginn zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung wird durch Bescheid mitgeteilt.
3. Der Anspruch auf Leistungen gemäß dieser Satzung wird ausschließlich dem Bauherrn gewährt, der im Grundbuch eingetragener Eigentümer des Eigenheimes bei Erstbezug bzw. Eigentümer des Um- und Ausbaugrundstückes ist und dieses selbst bewohnt. Sind mehrere Eigentümer eingetragen, so wird der Betrag entsprechend aufgeteilt.
4. Der Zuschuss der Gemeinde wird innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Vorhabens gewährt, soweit die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen. Die Fertigstellung ist der Verbandsgemeinde Elbe-Heide schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zielitz, den 02.08.2022

Crackau
Bürgermeister

